

Sankt Bürokratius in Hinterwäldlikon

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **71 (1945)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-483795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sankt Bürokratius in Hinterwäldliken

Bekanntmachungen des Gemeinderates Hinterwäldliken

1. Der Gemeinderat von Hinterwäldliken sieht sich auf Grund verschiedener bei ihm eingegangener Klagen seitens der Einwohnerschaft der politischen Gemeinde Hinterwäldliken veranlaßt, der lit. Einwohnerschaft die nachfolgende einschlägige Bestimmung des § 17 der Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken vom 14. Februar 1849 in Erinnerung zu rufen und dieselbe auf die damit bei Nichtbefolgung derselben auf sich nehmende Strafbarkeit aufmerksam zu machen. Demnach ist das Laufenlassen von Hunden während der Nachtzeit bei Strafe der Hundebesitzer verboten und es sind dieselben nach Einbruch der Dunkelheit in Ketten zu legen und haben letztere bei Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Bestimmungen vorgenannter Gemeindeverordnung Buße bis zu Fr. 50.— zu gewärtigen.

2. In Anbetracht des schlechten Besuches der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken vom 11. März letzten sieht sich der lit. Gemeinderat gezwungen, die werthe Einwohnerschaft der politischen Gemeinde Hinterwäldliken auf die Bestimmungen des § 13 der anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. April 1849 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinterwäldliken in zustimmendem Sinne angenommenen Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken vom 14. Februar 1849 aufmerksam zu machen, wonach bei Buße von Fr. 5.— jeder stimmberechtigte Einwohner der politischen Gemeinde Hinterwäldliken verpflichtet ist, an den durch öffentlichen Aushang im Kasten bei der Sennhütte und durch Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde Hinterwäldliken öffentlich bekanntgegebenen Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Der Gemeinderat verfügt, daß diesen Bestimmungen strikte nachzuleben sei und ist der Gemeindegassier beauftragt, an den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde Hinterwäldliken nicht anwesende stimmberechtigte Einwohner der politischen Gemeinde Hinterwäldliken namentlich festzustellen und haben alle unentschuldig oder nicht mit hinreichenden Gründen entschuldigt der Gemeindeversammlung ferngebliebene unverzüglich die reglementarische Buße zu entrichten, widrigenfalls dieselbe gegen eine Einzugsgebühr von 50 Rappen vom Säumigen erhoben wird. An der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken verhinderte Stimmberechtigte derselben haben ihr durch Militärdienst, Krankheit usw. hinreichend begründetes Nichterscheinen spätestens 8 Tage vor Stattfinden der letztern persönlich unter Beibringung einer vom zuständigen Truppenkommandanten beglaubigten Bescheinigung oder allenfalls eines durch einen in der Gemeinde Hinterwäldliken niedergelassenen, gemäß der nach § 121 der regierungsrätlichen Verordnung vom 9. September 1878 staatlich anerkannten Arztes ausgefertigten und unterschrieben bekräftigten ärztlichen Zeugnisses persönlich auf der Gemeindegasserei anzuzeigen. Nicht rechtzeitig oder nicht hinrei-



Steenaerts

„Was machst Du denn da, alter Fritz?“

„Ich warte auf die Männeken, die dauernd meinen Namen im Munde führen.“

chend begründetes Fernbleiben der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken gilt als unentschuldig und wird mit der gemäß § 13, Abs. 2, 3. alinea vorerwähnter Gemeindeverordnung vom 14. Februar 1849 festgesetzten Buße von Fr. 5.— geahndet.

3. Die verehrten steuerpflichtigen Einwohner der politischen Gemeinde Hinterwäldliken werden hiemit höflich eingeladen, die 2. Rate der Staats- und Gemeindesteuern bis spätestens am 1. September laufenden Jahres an das Gemeindesteuernamt der politischen Gemeinde Hinterwäldliken zu entrichten, säumigenfalls gegen die bis dahin nicht eingegangenen Steuerpflichtigen unverzüglich Betreibung angehoben werden müßte. Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, daß die Kosten etwaiger Betreibung bei verspätetem Eingang der gesetzlichen Steuern dem betreffenden mit den Steuern im Rückstand befindlichen werthen Steuerzahler zur Last fallen und es haben die Säumigen außerdem nach Absatz 2 des § 21 der Verordnung über die Steuerpflicht der steuerpflichtigen Einwohner

der politischen Gemeinde Hinterwäldliken einen Verzugszins von 4% zu gewärtigen.

(Schade, daß ich nicht zur werthen Einwohnerschaft der politischen Gemeinde Hinterwäldliken zähle, sonst würde ich anlässlich der nächsten gemäß § X. der Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinterwäldliken vom 14. Februar 1849 bei unentschuldigtem Nichterscheinen mit einer Buße von Fr. 5.— zu ahnenden politischen Gemeindeversammlung dem geschätzten Gemeinderat die Anregung unterbreiten, es sei in Anbetracht der Umstände ein neues öffentliches Amt der politischen Gemeinde Hinterwäldliken zu schaffen und dem Inhaber desselben der Titel eines «bürokratischen Amtschimmel-Paragrafenreiters» zuzuerkennen.)
Eber.

**Gut getroffen —
nicht verfehlt —
Wenn in Basel
Schützenhaus
GASTSTÄTTE SEIT 1660 gewährt!**

Diablerets
„'s Tüffel“
vorzüglicher und bekömmlicher Apéritif
Nichts für Bösewichter!
General-Agentur René Le Blanc
Spirituosen engros, Zürich, Tel. 27 27 27

**SCHWEIZERHOF
BERN**
die Visitenkarte
der Bundesstadt
J. GAUER